

Information zum Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und zu § 18 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

Zum 01.01.2003 ist in Nordrhein-Westfalen das Landeshundegesetz (LHundG NRW) in Kraft getreten. Dieses löst die Landeshundeverordnung (LHV NRW) ab. Dadurch ergeben sich einige Änderungen, jedoch sind die meisten Pflichten der Hundehalter in das LHundG NRW übernommen worden. Ergänzt wird dieses Gesetz im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel (VO) und hier insbesondere durch § 18. Im Folgenden sind für die Halter der jeweiligen Hunde auszugsweise die Regelungen dieser Rechtsvorschriften zusammengetragen.

Alle Hunde:

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. [§ 2 Abs. 1 LHundG NRW]
- Hunde sind an der Leine zu führen
 1. In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen, Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. In der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundelaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten. [§ 2 Abs. 2 LHundG NRW]

Die Anleinplicht besteht des Weiteren auch außerhalb geschlossener Ortschaften, wo dies durch entsprechende Schilder angeordnet wird. [§ 18 Abs. 1 VO]

- Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten oder auszubilden. Ausgenommen sind nur Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes. [§ 2 Abs. 3 LHundG NRW]
- Werden mehrere Hunde von einer Person ausgeführt, sind alle Hunde grundsätzlich anzuleinen. Minderjährige dürfen nicht mehr als einen großen Hund im Sinne des § 11 LHundG NRW führen. [§ 18 Abs. 3 VO]
- Besteht keine Leinenpflicht, darf der Hund jedoch nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Die Aufsichtsperson muss jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. [§ 18 Abs. 2 VO]
- Mehr als drei große Hunde dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden. [§ 18 Abs. 2 VO]
- Hunde dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Verunreinigungen müssen vom Tierhalter oder der Aufsichtsperson unverzüglich entfernt werden [§ 18 Abs. 5 VO].

Gefährliche Hunde / Hunde bestimmter Rassen:

(Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzung untereinander sowie deren Kreuzung mit anderen Hunden oder Hunde bei denen im Einzelfall durch einen amtlichen Tierarzt die Gefährlichkeit festgestellt wurde. [§ 3 Abs. 2 LHundG NRW])

(Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden.[§ 10 Abs.1 LHundG NRW])

- Wer einen Hund dieser Rassen hält oder halten will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Ordnungsamtes [§ 4 Abs. 1 LHundG NRW]. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller:
 1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 2. die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
 3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
 4. sicherstellt, dass die der Haltung dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
 5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und
 6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Mikrochip) nachweist
 7. ein privates Interesse nachweist oder ein öffentliches Interesse besteht (nur für gefährliche Hunde erforderlich).

Beim Führen von diesen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen. [§ 4 Abs. 6 LHundG NRW]

- Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind Hunde dieser Rassen so zu halten, dass sie dieses nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können. [§ 5 Abs. 1 LHundG NRW]
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums, sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind diese Hunde an einer Leine zu führen. [§ 5 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW]
- Gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen ist, nach Vollendung des sechsten Lebensmonats, ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine vergleichbare Vorrichtung anzulegen. [§ 5 Abs. 2 S. 3 u. 4 LHundG NRW]
- Diese Hunde dürfen nur von anderen Aufsichtspersonen geführt werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und in der Lage sind den gefährlichen Hund sicher zu führen. [§ 5 Abs. 4 LHundG NRW]
- Mehrere Hunde dieser Rassen dürfen nicht gleichzeitig durch eine Person geführt werden. [§ 5 Abs. 4 S. 4 LHundG NRW]
- Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rassen ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund

verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihunderttausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen. [§ 5 Abs. 5 LHundG NRW]

- Hunde dieser Rassen dürfen nur an Personen mit entsprechender Erlaubnis abgegeben oder veräußert werden. [§ 5 Abs. 6 LHundG NRW]
- Die Haltung sowie alle diesbezüglichen Änderungen (Verkauf, Erwerb, Abgabe, Wegzug an einen anderen Haltungsort, Tod des Tieres etc.) hat die Halterin oder der Halter dem Ordnungsamt anzuzeigen. [§ 8 LHundG NRW]
- Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 LHundG NRW sind verboten [§ 9 Satz 1 LHundG NRW].
- Die Halterin oder der Halter von gefährlichen Hunden hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. [§ 9 Satz 2 LHundG NRW]

Große Hunde:

(Große Hunde sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen. [§ 11 Abs. 1 LHundG NRW]) Dazu gehören auch die Hunde, die die genannten Maße z.B. aufgrund Ihres Alters noch nicht erreicht haben.

- Die Haltung großer Hunde ist beim Ordnungsamt anzuzeigen. [§ 11 Abs. 1 LHundG NRW]
- Große Hunde sind mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. [§ 11 Abs. 2 LHundG NRW]
- Die Halterin oder der Halter großer Hunde muss für diesen eine Haftpflichtversicherung abschließen. [§ 11 Abs. 2 LHundG NRW]
- Die Halterin oder der Halter großer Hunde muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. [§ 11 Abs. 2 LHundG NRW]

Sachkunde:

Die erforderliche Sachkunde ist je nach Hunderassen unterschiedlich nachzuweisen: Für gefährliche Hunde (Rasseliste s.o.) ist der Nachweis über die Sachkunde durch eine Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Für Hunde bestimmter Rassen (Rasseliste s.o.) kann die Sachkundebescheinigung auch von einer anerkannten Sachverständigenstelle ausgestellt werden. [§ 10 Abs. 3 LHundG NRW]

Für große Hunde (40 cm oder 20 kg) kann die Sachkunde von einer Sachverständigenstelle oder von einer/einem durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin/Tierarzt (siehe beigefügte Liste) bescheinigt werden. Als sachkundig zum Halten von großen Hunden gilt außerdem, wer vor dem 01.01.2003 mehr als drei Jahre einen großen Hund gehalten hat, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist. [§ 11 Abs. 3 und Abs. 4 LHundG NRW]. Dabei darf die Haltung des letzten Hundes nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Zuverlässigkeit:

Die zum Halten und Führen von gefährlichen Hunden, Hunden bestimmter Rassen und großen Hunden erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer:

- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes oder Bundesjagdgesetzes verstoßen hat;
- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen, einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden oder einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde;
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW verstoßen hat;
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird;
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig ist. [§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 LHundG NRW]

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben Halter von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Bei Haltern von großen Hunden kann das Ordnungsamt bei Zweifel an der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis verlangen. [§ 7 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 5 LHundG NRW]

Weitere Auskünfte erteilt Frau Schumacher (Marktstr. 11, Zimmer 8, Telefon-Nr.: 02253 / 505-234).

Derzeitige Liste der autorisierten Tierärzte der Tierärztekammer Nordrhein zur Abnahme der Sachkundeprüfung zur Haltung großer Hunde [§ 11 Abs. 3 LHundG NRW] – Stand 01.09.2011 - :

Name des Tierarztes:	Praxis:	Anschrift:	Telefon-Nr.:
Herr Dr. Georg Kovermann	Dr. G. Kovermann	Himmeroder Wall 11, 53359 Rheinbach	02226/17 191
Herr Thomas Kreis	Thomas Kreis	Industriestr. 41, 53359 Rheinbach	02226/91 28 90
Frau Christine Langner	Christine Langner	Sürster Weg 24, 53359 Rheinbach	02226/ 2338
Herr Dr. Kurt. Richert	Dr. K. Richert	Gartenstr. 26, 53359 Rheinbach	02226/ 4452
Frau Dr. Bernadette Dierks-Meyer	Dr. K. Meyer	Hofpfad 34, 53879 Euskirchen	02251/3360
Herr Dr. Günther Letzner	Dr. Letzner/Dr. Lott-Letzner	Pappelallee 20, 53879 Euskirchen	02251/8 02 00
Frau Dr. Dagmar Lott-Letzner	Dr. Letzner/Dr. Lott-Letzner	Pappelallee 20, 53879 Euskirchen	02251/8 02 00
Frau Claudia Lux	Claudia Lux	Charleviller Platz 29, 53879 Euskirchen	02251/2902
Frau Dr. Patricia Walz-Lenzen	Dr. Walz-Lenzen	Monikastr. 113, 53881 Euskirchen	02255/95 86 43
Frau Dr. Gabriele Keus	Claudia Lux	Pfarrer-Bergsch-Str. 9, 53894 Mechernich-Obergartzem	
Frau Dr. Uta Schriever	Dr. Stockem/Dr. Hülsmann	Wingert 36, 53894 Mechernich-Kommern	02443/6638
Frau Dr. Kerstin Sippel	Dr. Stockem/Dr. Hülsmann	Wingert 36, 53894 Mechernich-Kommern	02443/6638
Frau Dr. Gabriele Rüsing	Dr. G. Rüsing	Frankengraben 21, 53909 Zülpich	02252/81 955
Frau Heike Müller	Dr. Dirk Sonntag	Chlodwigstr. 23, 53909 Zülpich	02252/2328
Herr Hermann-Josef Junker	H-J. Junker/H.J. Lang	Giertzenbergstr. 11, 53925 Kall	02441/8686
Frau Petra Kanzler	Kanzler u. Kannengießer	Aachener Str. 7, 53925 Kall	02441/1793
Frau Sabine Bönner	Dr. K. Thelen & S. Bönner	Kurgartenstr. 3, 53937 Schleiden-Gemünd	02444/91 15 30
Herr Dr. Martin Böttcher	Dr. Martin Böttcher	Blankenheimer Str. 3, 53937 Schleiden	02445/91 10 83
Frau Silke Hartung	Tierarztpraxis Hartung	Reidtmeister Str. 6, 53937 Schleiden	02445/85 21 91
Frau Dr. Anja Pankatz	Dr. Anja Pankatz	Kölner Str. 46, 53937 Schleiden	02444/3125
Frau Stefanie Franz	Stefanie Franz	Treuter Weg 22, 53945 Blankenheim	02449/1066
Frau Jutta Braßeler-Lahsberg	J. Braßeler-Lahsberg	Burgstr. 1, 53947 Marmagen	02486/91 15 57